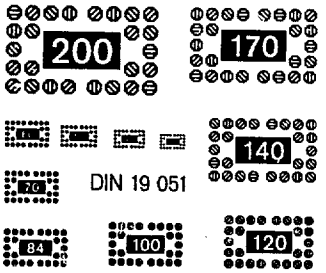

Ausführungsbestimmungen

zur Satzung

des Deutschen Gewerkschafts-Bundes

für Kreis-Ausschüsse

des Landesbezirks Bayern

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

A 97 - 00654

Ausführungsbestimmungen

zur Satzung des Deutschen Gewerkschafts-Bundes für Kreis-Ausschüsse des Landesbezirks Bayern

§ 1
Name, Sitz und Bereich

Der Kreis-Ausschuß ist das Organ des Deutschen Gewerkschafts-Bundes gemäß § 15 der Bundessatzung.

Er umfaßt das Gebiet .....
und führt die Bezeichnung:

Deutscher Gewerkschafts-Bund

Kreis-Ausschuß .....

Der Sitz ist in .....

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Der Kreis-Ausschuß ist die Gemeinschaft der Kreis- oder Ortsverwaltungen der Gewerkschaften, die zur Mitarbeit in diesem verpflichtet sind.

A 97 - 00654

§ 2
Aufgaben

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 15 der Bundessatzung obliegt dem Vorstand des Kreis-Ausschusses innerhalb seines Bereiches inbesondere:

1. den Bund zu vertreten,
2. die Weisungen des Bundesvorstandes, Landesbezirksvorstandes und der Bezirksstellen durchzuführen,
3. alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln,
4. die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen,
5. Gewerkschaften ohne eigene hauptamtliche Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
6. Mithilfe bei der gewerkschaftlichen Rechtsberatung. Die Prozeßvertretung darf nur im Auftrage der für den Rechtsschutz zuständigen Instanz der Gewerkschaft durchgeführt werden,
7. Durchführung zweckentsprechender Veranstaltungen zur Ausbildung von Funktionären und zur Weiterbildung der Gewerkschaftsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand,
8. Zusammenfassung und Betreuung der Gewerkschaftsjugend, Bildung eines Jugendausschusses,
9. Bildung weiterer Ausschüsse, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, insbesondere für Frauen, Angestellte und Beamte oder besondere Sachgebiete,
10. Durchführung von Wahlen bzw. Entsendung von Vertretern in die für das Gebiet zuständigen Körperschaften und Selbstverwaltungsorgane,
11. Unterstützung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen.

Der Kreis-Ausschuß erstrebt darüber hinaus Einfluß auf alle kulturellen Gebiete, die für die Gewerkschaftsmitglieder von Interesse sind.

§ 3
Aufbau

Der Kreis-Ausschuß setzt sich zusammen aus den Delegierten der angeschlossenen Gewerkschaften. Jede Gewerkschaft muß im Kreis-Ausschuß vertreten sein.

§ 4

Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand des Kreis-Ausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate.

2. Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese von $^1/_3$ der Delegierten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand des Kreis-Ausschusses beantragt wird.

3. Die Einladungen erfogen mindestens 2 Wochen vor dem Stattfinden der Versammlung durch Mitteilung an die Delegierten. Die Vorstände der Gewerkschaften sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Zugleich mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben In dringlichen Fällen kann die Einberufung einer Delegiertenversammlung vertretbar kurzfristig und auch durch öffentlichen Aufruf erfolgen.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt je besonders durch die Mitgliedschaften der zum DGB gehörigen Gewerkschaften im Gebiet des Kreis-Ausschusses. Als Delegierten sollen in der Regel Mitglieder der örtlichen Gewerkschaftsvorstände gewählt werden.

5. Die Wahl der Delegierten erfolgt alle 2 Jahre, möglichst im Januar, nach dem Stattfinden des Bundeskongresses. Wählbar ist nur, wer mindestens 1 Jahr gewerkschaftlich organisiert ist. Die Zahl der Delegierten einer Gewerkschaft ergibt sich aus deren Mitgliedsstärke im Gebiet des Kreis-Ausschusses, entsprechend den im vorletzten Vierteljahr abgerechneten Beiträgen. Dabei ist folgender Schlüssel maßgebend:

Bis 250	Mitglieder	. . . .	1 Delegierter
251 – 500	„	. . . .	2 Delegierte
501 – 1000	„	. . . .	3 „
1001 – 1500	„	. . . .	4 „
1501 – 2000	„	. . . .	5 „
2001 – 2500	„	. . . .	6 „
2501 – 3000	„	. . . .	7 „
3001 – 4000	„	. . . .	8 „
4001 – 5000	„	. . . .	9 „
5001 – 10000	„	. . . .	10 „
10001 – 20000	„	. . . .	11 „
20000 u. mehr	„	. . . .	12 „

6. Die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Es gilt in sinngemäßer Anlehnung an die Geschäftsordnung des Bundeskongresses die übliche parlamentarische Ordnung.

7. Den Delegiertenversammlungen sollen die Berichte des Vorstandes über seine Tätigkeit sowie über die Vorgänge im Gewerkschaftsleben unterbreitet werden, sie sollen dazu Stellung nehmen und Vorschläge an die Bundesorgane machen. Jeweils die nach der Neuwahl der Delegierten (Ziffer 5) folgende Delegiertenversammlung wählt den Vorstand des Kreis-Ausschusses, der die Geschäfte nach der Bestätigung durch den Landesbezirksvorstand (§ 15, Ziffer 5 der Bundessatzung) übernimmt.

§ 5
Vorstand

Der Vorstand des Kreis-Ausschusses besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und ..... ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder müssen den örtlichen Gewerkschaftsvorständen angehören.

Der Vorsitzende des Kreis Jugendausschusses und die Vorsitzende des Kreis-Frauenausschusses sollen im Vorstand des Kreis-Ausschusses stimmberechtigt vertreten sein.

Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landesbezirksvorstand. Der Vorstand ist dem Landesbezirksvorstand für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 6
Verwaltung

Zur Durchführung der Aufgaben des Kreis-Ausschusses können Sachbearbeiter oder andere Angestellte je nach Bedarf gemäß dem Stellenplan des Landesbezirks eingestellt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Landesbezirksvorstand.

§ 7

Die Kosten des Kreis-Ausschusses werden im Rahmen des Haushalts des Landesbezirks vom Bundesvorstand getragen. Die Regelung im einzelnen erfolgt durch den Landesbezirksvorstand.

Zum Abschluß von Verträgen und zur Übernahme von Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art ist der Kreis-Ausschuß nicht berechtigt. Verpflichtungen im Rahmen des monatlichen Unkostenzuschusses werden hiervon nicht berührt.

§ 8

Revisionskommission

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wird eine Revisionskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Kreis-Ausschusses sein. Darüber hinaus kann der Bundes- und Landesbezirksvorstand unvermutete Revisionen vornehmen.

§ 9

Nebenstellen

Nebenstellen können nur mit Genehmigung des Landesbezirksvorstandes gebildet werden. Sie haben unter der Leitung und nach Anweisung des Kreis-Ausschusses zu arbeiten.

(Beschlossen durch die erste ordentliche Landesbezirks-Konferenz Bayern

München, 13. Mai 1950)